

59/12



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung				
E	10. JULI 1975			
				AB/

VOM

8. Juli 1975

Nr. 4113

I.

Im Zusammenhang mit der Korrektur der Oesch und des Macaronibaches (Gehrengaben) sowie in Ergänzung der Ortsplanung in der Gemeinde Oeking hat das Bau-Departement auf Grund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan "Subingerstrasse" ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 17. Juni - 17. Juli 1974 im Schulhaus in Oeking und beim Kreisbauamt I in Solothurn. Innert der gesetzlichen Frist gingen drei Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Bieri Ernst, Brügacker 72, Oeking
2. Flurgenossenschaft Oeking, Oeking
3. Guldimann-Gasche Albert, Landwirt, Oeking

Beamte des Bau-Departementes führten am 13. Dezember 1974 im Beisein von Gemeindevertretern die Einspracheverhandlungen in Oeking durch.

II.

Die Einsprecher Bieri und Guldimann sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Oeking. Die Flurgenossenschaft Oeking verwarft sich gegen eine allfällige Beanspruchung von Massenland ohne Kompensierung durch staats-eigenes Land und vertritt somit ein öffentlich-rechtliches Interesse. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten sind.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Bieri Ernst, Oekingen  
Eigentümer von GB Nr. 103

Dem Wunsche des Einsprechers, es sei der Kurvenradius der Kantonsstrasse im Bereiche seiner Liegenschaft etwas zu reduzieren, damit sein Grundstück weniger beansprucht werde, konnte entsprochen werden. Hierauf hat Herr Bieri seine Einsprache zurückgezogen, sie kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Flurgenossenschaft Oekingen

Der Vorstand der Flurgenossenschaft Oekingen "verwahrt" sich gegen eine allfällige Beanspruchung von Massenland, das sich im Zuge des Güterzusammenlegungsverfahrens ergeben wird. Dieser Einwand gelte auch für das in der Einung Oekingen liegende Massenland der Flurgenossenschaft Halten-Oekingen.

Die Abklärungen beim Ingenieurbüro Enggist, welches die Güterzusammenlegung bearbeitet, haben ergeben, dass der Staat in der Gemeinde Oekingen eine Landfläche von über 100 Aren besitzt. Dieses Land wird ebenfalls in das GZ-Verfahren eingeworfen und entsprechend bonitiert. Diese Fläche bzw. deren Bewertung genügt, um die geplante Korrektur der Kantonsstrasse durchzuführen; es muss also kein Massenland beansprucht werden, wie dies der Vorstand der Flurgenossenschaft Oekingen befürchtet hat. Gestützt auf diese Feststellung kann die Einsprache als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 3: Albert Guldemann-Gasche, Oekingen  
Eigentümer von GB Nr. 86

Nachdem feststeht, dass der Staat für den Ausbau der Kantonsstrasse sein Land ebenfalls in das GZ-Verfahren einwirft, hat Herr Guldemann seine Einsprache zurückgezogen; sie ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Subingerstrasse" in der Gemeinde Oekingen wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1 und 3 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprache Nr. 2 wird im Sinne der Erwägungen als gegenstandslos abgeschrieben.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

*Dr. Max Gey*

Bau-Departement (3) fr  
Rechtsdienst Bau-Departement (2)  
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen  
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2), mit 1 genehmigten Plan  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4566 Oekingen (2), mit 1 genehmigten Plan  
Fritz Schürch, Präs. Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken  
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per EINSCHREIBEN an:

Bieri Ernst, Brüggacker 72, 4566 Oekingen  
Flurgenossenschaft Oekingen, 4566 Oekingen  
Guldemann-Gasche Albert, Landwirt, 4566 Oekingen

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions.

2. It is essential to ensure that all data is entered correctly and that the system is regularly updated.

3. The second part of the document outlines the various methods used to collect and analyze data.

4. These methods include surveys, interviews, and focus groups, each with its own strengths and weaknesses.

5. Finally, the document concludes with a summary of the key findings.

6. The results of the study indicate that there is a significant correlation between the variables studied.

7. This finding has important implications for the field of research and may lead to further studies in this area.